

setzung ein ausschlaggebender Faktor. Immer wurden besonders harte Strafen ausgeworfen, wenn es galt, in einer gegebenen Situation besonders abschreckend zu wirken. Auch die Entstehung von Gesetzen ist häufig genug auf Einzelfälle und eine damit begründete Strafrechtspolitik zurückzuführen gewesen. Denken wir etwa an den Duchèsneparagrafen (§ 49a StGB), die Bestrafung der erfolglosen Aufforderung oder des Sichanbietens zum Verbrechen, die eingeführt wurde, weil sich der belgische Katholik Duchèsne zur Ermordung Bismarcks erboten hatte.

Vor allem aber ist es die ganze Lisztsche Schule, die sich ja seit einem halben Jahrhundert im Strafrecht durchgesetzt hat, die gegen die Theorie der abstrakten Vergeltung, der Verwirklichung abstrakten Rechts spricht; und schließlich steht auch unser geltendes Strafgesetzbuch nach der Einführung der „Maßnahmen der Besserung und Sicherung“, die auf die Strafrechtsentwürfe 1925 und 1927 zurückgeht, nicht mehr vollkommen auf dem Boden der Vergeltung, sondern der Strafrechtspolitik; sind doch diese Maßnahmen mit den neuerlichen reaktionären Auffassungen im Westen Deutschlands unvereinbar.

8. Endlich sprechen die Einrichtungen der Begnadigung und Amnestie sowie der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung entschieden gegen die abstrakte Vergeltungstheorie, gegen jene absolute Rechtstheorie, wie sie von Kant und, auf ihm fußend, von allen anderen Idealisten vertreten wird, denn hier wird deutlich gegen den Satz verstoßen, daß einem Verbrechen mit Notwendigkeit eine bestimmte Strafe entsprechen müsse.

*

Zu allen Zeiten waren es also die Bedürfnisse der jeweiligen Gesellschaft, die das Strafrecht maßgebend bestimmten: der Schutz der Gesellschaft, d. h. der in ihr herrschenden Klassen, gegen die die Klassenherrschaft bedrohenden Gefahren.

Aber das Strafrecht schützt doch auch Individualinteressen, wird eingewandt werden. Es ist in der Tat nicht zu leugnen, daß von unserer Strafrechtsordnung auch die Rechtsgüter des einzelnen geschützt werden. Aber sie werden nur insoweit geschützt, als die herrschende Klasse an diesem Schutz interessiert ist.